



Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2004				öffentlich			
				Vorlagen-Nr.: FB 2/015/2004			
Nr. 9 der TO							
Dez. I		Fachbereich 2: Finanzen		Datum:		23.11.2004	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II		Der Bürgermeister	
Bisherige / weitere Beratungsfolge:							
Gremium:		Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		02.12.2004					

Beratungsgegenstand:

1. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2005 (siehe Anlage) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3, 4 GO, §§ 1,2,4 und & KAG

III. Sachverhalt:

Für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes. Die Gebühren stellen die Gegenleistung für die Benutzung dieser städtischen Einrichtung dar. Das städtische Handeln bzw. die Aufwendungen der städtischen Einrichtungen werden bewertet und durch die Gebühren abgegolten. Das der Rechnung zugrunde liegende Gebührenkonzept soll die Erfüllung der Kostendeckung sowie eine verursachergerechte Veranlagung erreichen.

Die ansatzfähigen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2005 betragen 385.500,-€ und liegen damit 5.589,-€ unter dem Vorjahresansatz.

Gleichwohl wird es in 2005 zu teilweise erheblichen Gebührensteigerungen kommen. Ursächlich für diese Steigerungen sind im wesentlichen zwei Punkte:

1. Die Gebührenkalkulation wird der neusten Rechtssprechung angepasst. D.h. die ursprüngliche Kostenverteilung nach einem Flächenmaßstab wird abgelöst durch einen Äquivalenzziffernmaßstab. Hierdurch bedingt werden insbesondere die Urnengrabfelder gegenüber der bisherigen Kalkulation wesentlich stärker belastet. Allerdings führt diese Berechnungsart zu einer gerechteren Kostenverteilung. Die Benutzung der Friedhofsanlagen ist für alle Angehörigen die eine Grabstelle auf dieser Friedhofsanlage besitzen gleich und somit völlig unabhängig von der Größe der Grabstelle. Die Größe der angepachteten Grabfläche ist ein

Kriterium welches bei der Gebührenkalkulation Berücksichtigung findet. Dieses ist allerdings nicht das Hauptkriterium für die Kostenverteilung.

2. Neuere Erkenntnisse weisen eindeutig darauf hin, dass immer weniger neue Wahlgrabstellen veräußert werden und demgegenüber mehr Bestattungen in vorhandene Wahlgrabstätten erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die Kalkulationsgrundlagen grundsätzlich geändert werden müssen, da ansonsten eine erhebliche Unterdeckung im Gebührenhaushalt die Folge wäre. Bereits in diesem Jahr konnte die mangelnde Neubelegung hinsichtlich der Wahlgrabstätten festgestellt werden. Neben der Tatsache der geänderten Wahlgrabstättenbelegung hat es in 2004 bisher ca. 45 Bestattungen weniger gegenüber dem Vorjahr gegeben. Eine sich ankündigende Gebührenunterdeckung konnte durch eine Vielzahl von Nutzungsrechtsverlängerungen entgegengewirkt werden. Allerdings ist zukünftig mit einer geringeren Verlängerung von Nutzungsrechten zu rechnen. Diesen Erkenntnissen trägt die neue Gebührenkalkulation Rechnung.

Bei der Gebührenkalkulation für die kommunalen Friedhöfe Geest und Dattelner Straße wurden bisher etwa 45% der anfallenden Grünpflegekosten als sogenannter "Öffentlichkeitsanteil" vom allgemeinen Haushalt getragen. Grundsätzlich muss hinterfragt werden, ob der grünpolitische Wert, nämlich hier die Friedhofsanlagen mit einer öffentlichen Parkanlage gleichzustellen, den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Die neuste Rechtsprechung gibt Kriterien vor, die erfüllt sein müssen, um eine Gleichstellung einer Friedhofsanlage mit einer Parkanlage zu erreichen.

1. Die Friedhöfe erfüllen eine Erholungsfunktion
2. Die Friedhöfe dienen der Verbesserung des Klimas
3. Die Friedhöfe dienen der Stadtteilauflockerung
4. Die Friedhöfe dienen dem Immissionsschutz (Lärm)
5. Die Friedhöfe erfüllen eine ökologische Funktion

Bei der Wertung des Friedhofes in Seppenrade (Dattelner Straße) können im Prinzip alle 5 Kriterien verneint werden. Durch den geringen Baum- u. Pflanzenbestand und der Ortsrandlage ist der grünpolitischer Wert nur sehr gering anzusetzen (max. 5%).

Auch der Friedhof Geest erfüllt nur ansatzweise die o.g. Kriterien. So kann der Friedhofsanlage nur bedingt eine Erholungsfunktion zugesprochen werden. Auch dient der Friedhof Geest keinem Immissionsschutz (Lärm), da in unmittelbarer Nachbarschaft zur Friedhofsanlage keine Wohnbebauung besteht.

In der Gesamtbeurteilung beider Friedhofsanlagen kann der Öffentlichkeitsanteil somit max. 18% des Gesamtaufwandes für die Grünflächenpflege betragen und findet mit diesem Ansatz Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation.

Die Abänderung und Höhe der Gebühren ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	Haushaltsstelle:		Folgekosten:	EUR
Zuschüsse Dritter:	EUR	Ansatz:	EUR		
Eigenfinanzierungsanteil:	EUR	VE:	EUR		

Anlagen:

- 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen
- Bestattungsgebühren 2005